

Statuten

des Turnvereins Ostermundigen

15. Februar 2024



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Reglement die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

¹ Der Turnverein Ostermundigen (TVO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

¹ Der Sitz des TVO ist in Ostermundigen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

¹ Der TVO

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

¹ Der TVO und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbands Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

² Der TVO und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

³ Der TVO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

⁴ Der TVO verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 5 Ethik

¹ Der TVO setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der TVO anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Der TVO unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

⁴ Der TVO anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

¹ Der TVO umfasst folgende Riegen:

- a. Unselbständige Riegen
 - Hauptriege
 - Jugendriege
- b. Selbstständige Riegen:
 - Männerriege
 - Berg- und Skiriege

² Neben den Tätigkeiten in den Riegen betreibt der TVO das Angebot «Turnen für alle».

Art. 7 Riegen Gründungen

¹ Weitere unselbständige Riegen können auf Antrag der Technischen Kommission durch den Vorstand gebildet werden.

² Weitere selbständige Riegen können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

¹ Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung der Hauptversammlung unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVO nicht widersprechen.

² Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -reglementen selbst.

³ Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

¹ Der TVO und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Ehrennadelträger
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied

² Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem TBM bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

³ Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des TVO zu wahren.

Art. 10 Versicherung

¹ Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

² Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Die Versicherung wird durch den Verein abgeschlossen.

³ Der TVO ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

¹ Der Eintritt erfolgt über die Abgabe des Anmeldeformulars an den Riegenleiter. Der Vorstand wird über den Neueintritt informiert.

² In den unselbständigen Riegen ist eine Anmeldegebühr fällig. Sie wird vom Vorstand festgesetzt.

³ Übertritte werden an den Riegenleiter / an den Vorstand kommuniziert.

⁴ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.

⁵ Die selbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Sie melden die Ein- und Austritte an den Vorstand.

Art. 12 Ausschluss

¹ Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVO oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVO nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Vorstandsbeschluss (¾-Mehrheit) ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich zu informieren.

² Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Hauptversammlung zur Beurteilung weiterleiten.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.

² Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des TVO sowie des TBM und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

³ Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

Art. 15 Ehrennadelträger

¹ Als Ehrennadelträger können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, welche sich um den TVO verdient gemacht haben

² Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 16 Ehrenmitglieder

¹ Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt, welche sich um den TVO ausserordentlich verdient gemacht haben.

² Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 17 Passivmitglieder

¹ Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVO finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen; für die Aufnahme bedarf es keinen Beschluss.

Art. 18 Veteranen

¹ Die Mitglieder des TVO können den bestehenden Veteranenvereinigungen beitreten, sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllen.

V. Organe des Vereins

Art. 19 Organe

¹ Die Organe des TVO sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Hauptversammlung

Art. 20 Termin und Zusammensetzung

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

² Sie findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Zwei Delegierten pro selbständige Riege
- Ehrennadelträgern und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes und der Technischen Kommission
- Revisoren

Art. 21 Geschäfte

¹ Der Hauptversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

² Weiter obliegen der Hauptversammlung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung;
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Reglemente;
- Fusionen;
- Verwendung des Liquidationserlöses;
- Festsetzung [oder Kenntnisnahme] des Jahresprogramms;
- Wahl der technischen Leitung;
- Wahl der übrigen Mitglieder der Technischen Kommission;
- Wahl des Fähnrichs;
- Ehrungen.

Art. 22 Eingabe für Anträge

¹ Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mind. 21 Tage im Voraus schriftlich und/oder per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

² Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 25 Stimm- und Antragsrecht

¹ Sämtliche Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben, sowie Ehrennadelträger und Ehrenmitglieder und die zwei Delegierten der selbständigen Riegen sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 26 Abstimmungen und Wahlen

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 27 Anfechtung

¹ Für die Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 28 Protokoll

¹ Über die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 29 Durchführung der Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit

¹ Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

² Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

³ Es gelten die gleichen Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Hauptversammlung.

Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten;
- dem Kassier;
- dem technischen Leiter;
- dem Hauptleiter der Jugendriege;
- übrigen 1 bis 5 Mitglieder.

² Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 31 Amtsdauer

¹ Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt ein Mitglied des Vorstands oder der Hauptriege ad interim das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung.

Art. 32 Aufgaben

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den TVO gegen aussen.

² Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des TVO gemäss Statuten und Reglementen;
- die Erarbeitung von Reglementen;
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Art. 33 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 34 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident und/oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

² Für Wertschriftenanlagen und Banktransaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse und Postcheck hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 36 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Präsident;
- übrigen mindestens 3 Mitgliedern.

² Jede unselbständige Riege soll vertreten sein.

³ Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die Technische Kommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Zugehörigkeit zur Technischen Kommission und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

⁴ Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37 Aufgaben

¹ Die Technische Kommission ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den Vorstand über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung;
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem TVO angehören.

Art. 38 Einberufung

¹ Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 39 Spezialkommissionen

¹ Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand oder die Technische Kommission Spezialkommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 40 Zusammensetzung

¹ An der Hauptversammlung werden zwei Revisoren sowie ein Ersatzrevisor gewählt. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 41 Aufgaben

¹ Die Revisoren prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des TVO, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 42 Protokoll

¹ Über Beschlüsse an Haupt- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionsitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 43 Reglemente

¹ Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 44 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Hauptversammlung.

Art. 45 Archiv

¹ Der TVO unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv / eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 46 Datenschutz und -sicherheit

¹ Der TVO beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

² Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

³ Weitere Bestimmungen regelt der TVO in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VII. Haftung

Art. 47 Haftung

¹ Für die Schulden des TVO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 48 Geschäftsjahr

¹ Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr. Auf den letzten Tag des Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 49 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des TVO setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Gemeinkostenbeiträgen der Aktivmitglieder und der Mitglieder der selbständigen Riegen;
- Verbandsbeiträgen;
- Riegenbeiträgen;
- Beiträge von Passiven;
- Subventionen;
- Spenden;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Gewinn aus Veranstaltungen;
- Erträgen aus Inseraten im Vereinsheft oder auf der Homepage;
- Schenkungen.

Art. 50 Ausgaben

¹ Die Ausgaben des TVO sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge;
- Gemein- und Verwaltungskosten;
- Turnbetriebskosten;
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten;
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Material- und Tenueanschaffungen;
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen;
- Gewinnbeteiligung des Lottos der selbständigen Riegen gemäss Reglement;
- Kosten des Vereinsorgan/Homepage;
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

² Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des TVO fest.

Art. 51 Mitgliederbeiträge

¹ Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen.

Art. 52 Beitragsbefreiung

¹ Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 53 Besondere Fälle

¹ Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des TBM bzw. des STV.

Art. 54 Auflösung

¹ Die Auflösung des TVO oder einer seiner Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

¹ Bei einer Auflösung des TVO fällt das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem TBM zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

¹ Wird eine selbstständige Riege des TVO aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVO. Wird innert drei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Februar 2006

² Sie wurden an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2024 genehmigt. Sie treten mit der Annahme durch den TBM in Kraft.

Ostermundigen, 15. Februar 2024

Für den Turnverein Ostermundigen

Der Präsident:

sig. Christian Lanz

Die Protokollführerin:

sig. Carole Rutishauser

Vorliegende Statuten wurden durch den TBM angenommen.

Turnverband Bern Mittelland

Der Statutenverantwortliche:

sig. Urs Rohrer

Die Leiterin der Geschäftsstelle:

sig. Astrid Schwab